

C

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: Vorentwurf, Mai 2021



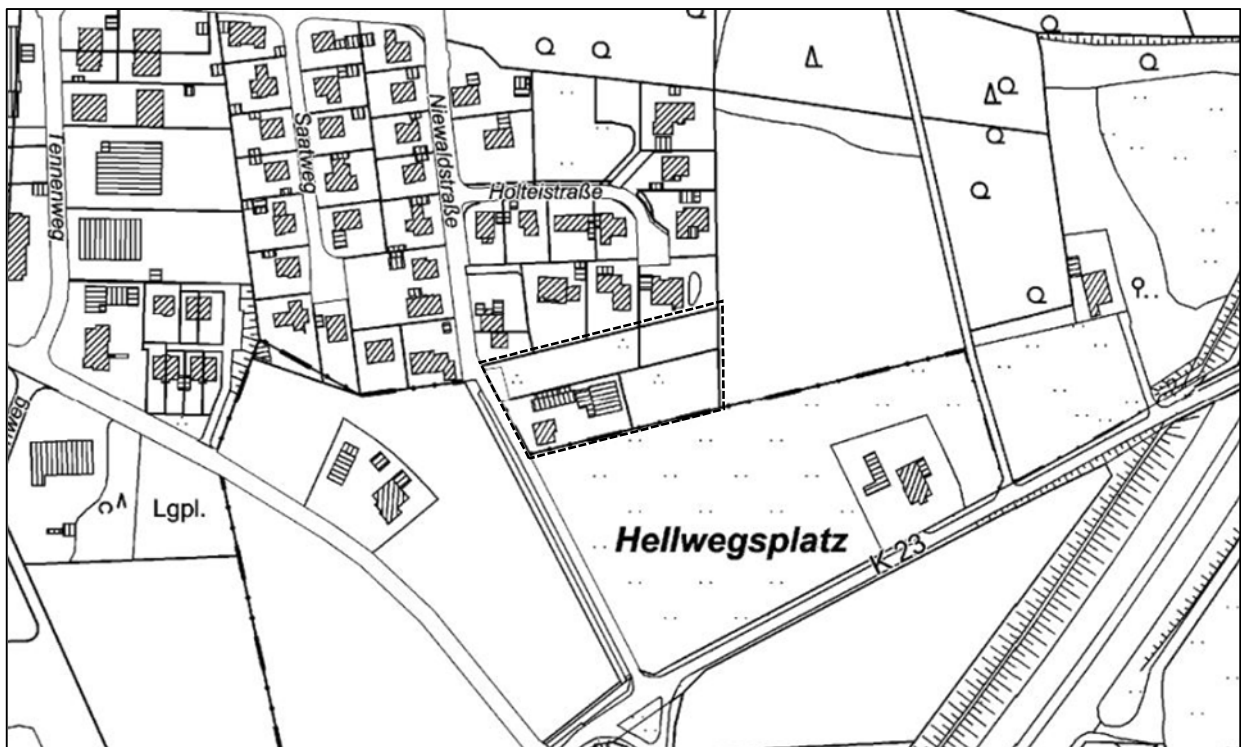
Stadt Bielefeld
Stadtbezirk Heepen

Bebauungsplan Nr. III/A18 **„Niewaldstraße, südlich der Bebauung** **an der Holteistraße“**

Neuaufstellung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorentwurf, Mai 2021



Verfasser:

Höke Landschaftsarchitektur
Umweltplanung

Stadt Bielefeld



Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/A 18
„Niewaldstraße südlich der Bebauung an der
Holteistraße“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Bielefeld

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/A 18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

17-453

Bearbeitungsstand

06.05.2021

Auftraggeber

Poggenhans + Mühl
Partnerschaft mbB
Mittelstraße 7
33602 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Karoline Anneken
B. Sc. Umweltwissenschaften

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	6
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	6
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	6
5.0	Stufe I - Vorprüfung	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
5.2	Artnachweise	13
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	15
5.4	Konfliktanalyse.....	18
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
6.1	Artengruppe Fledermäuse.....	29
6.2	Vögel	31
7.0	Zusammenfassung	33
8.0	Quellenverzeichnis.....	35

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/A 18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“ in Bielefeld-Altenhagen.

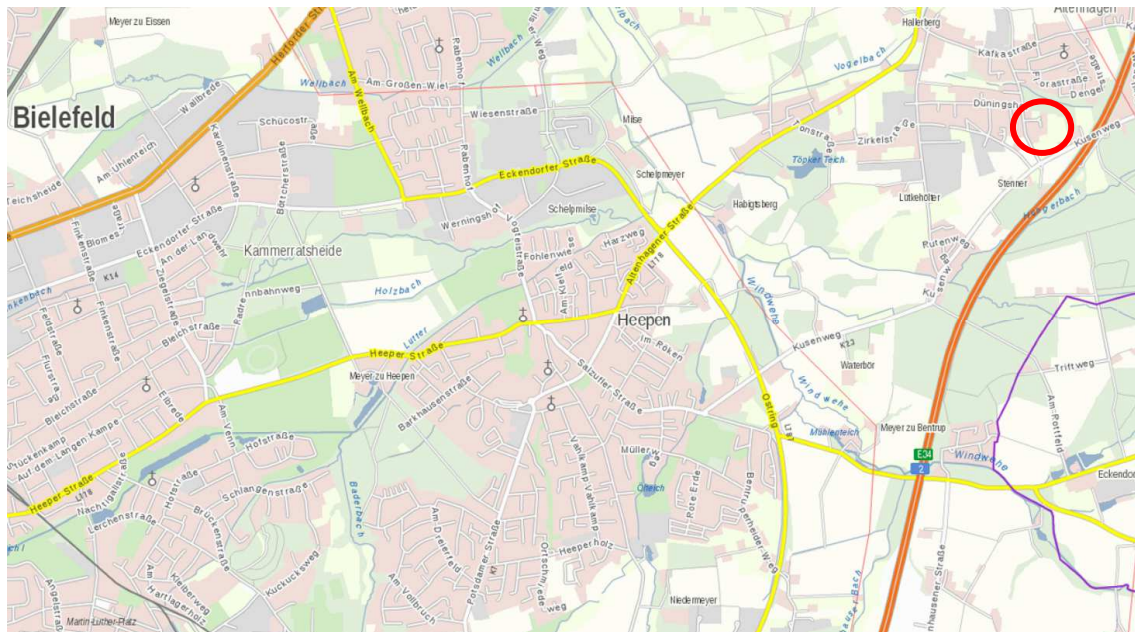


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSchG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSchG i.V.m. § 30 LNATSchG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden zu befolgende Verbotstatbestände genannt. Dies sind das Töten und Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1); eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP sinnvollerweise nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte der betroffenen Arten geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/A 18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 317, 360, 442 und 511 der Flur 11 in der Gemarkung Altenhagen.

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines großflächigen „Allgemeinen Wohngebiets“ vor. Innerhalb des U-förmigen Baufensters sind Einfamilienhäuser mit Satteldächern (30° - 30° Neigung). First- und Traufhöhe sind bei einem Vollgeschoss auf 9,50 bzw. 4,20 m begrenzt. Die Grundflächenzahl wird bei offener Bauweise auf 0,4 festgesetzt. Im Südwesten des „Allgemeinen Wohngebiets“ werden drei Bäume (einschließlich des Schutzbereichs von 1,50 m ab der Kronentraufe) zum Erhalt ausgewiesen. Zentral im Plangebiet wird eine „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ zum Zwecke der Erschließung des Wohngebiets festgesetzt. Den Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagernd wird die Festsetzung „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (passiver Lärmschutz)“ getroffen.

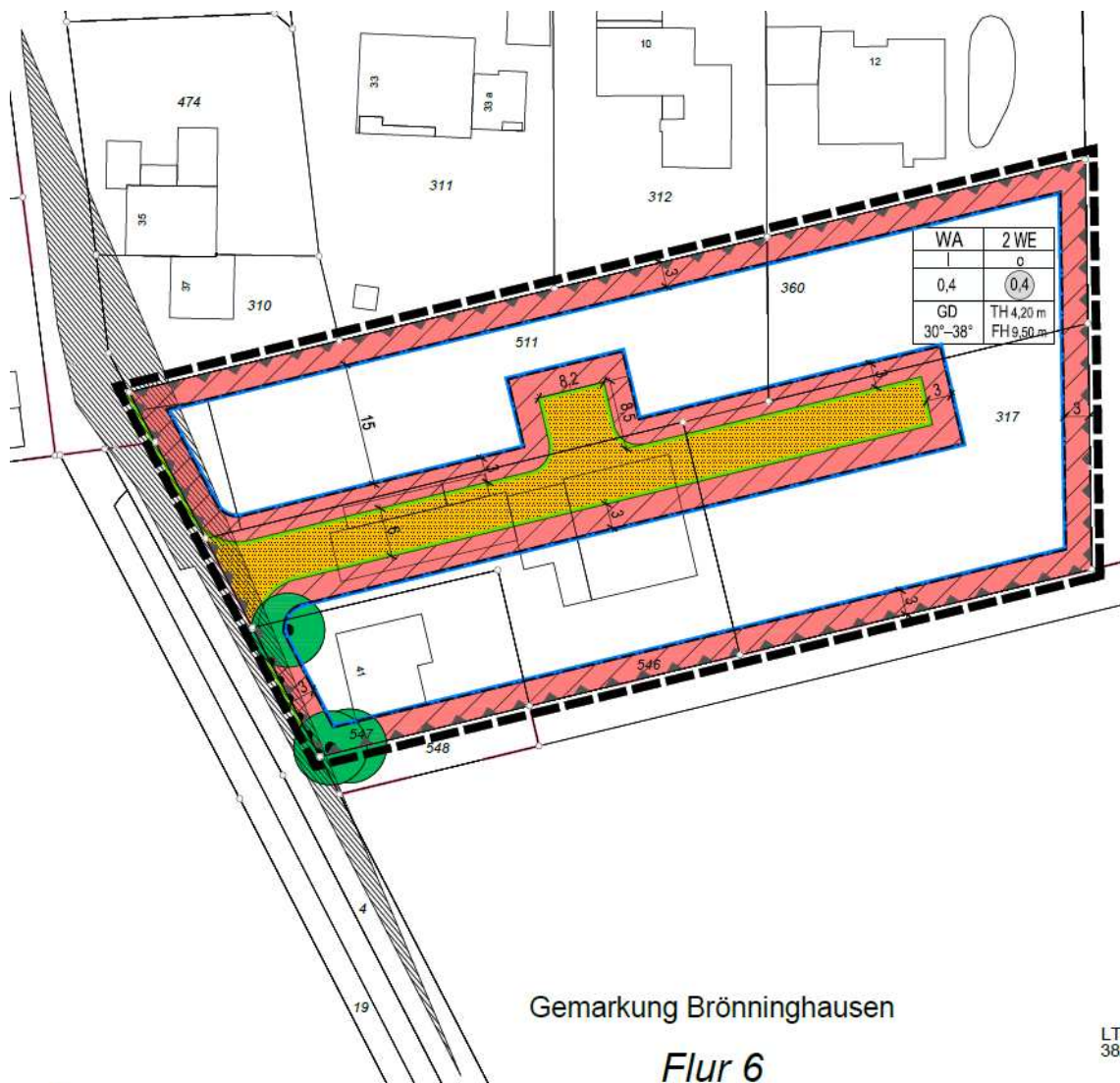


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. III/A 18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße (DHP 2021).

Legende

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB		öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO		Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (passiver Lärmschutz)		Sichtdreieck
	zu erhaltender Baum einschließlich 1,50 m Kronenschutzbereich		

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. III/A 18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“ der Stadt Bielefeld mit den dort anstehenden Biotopstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

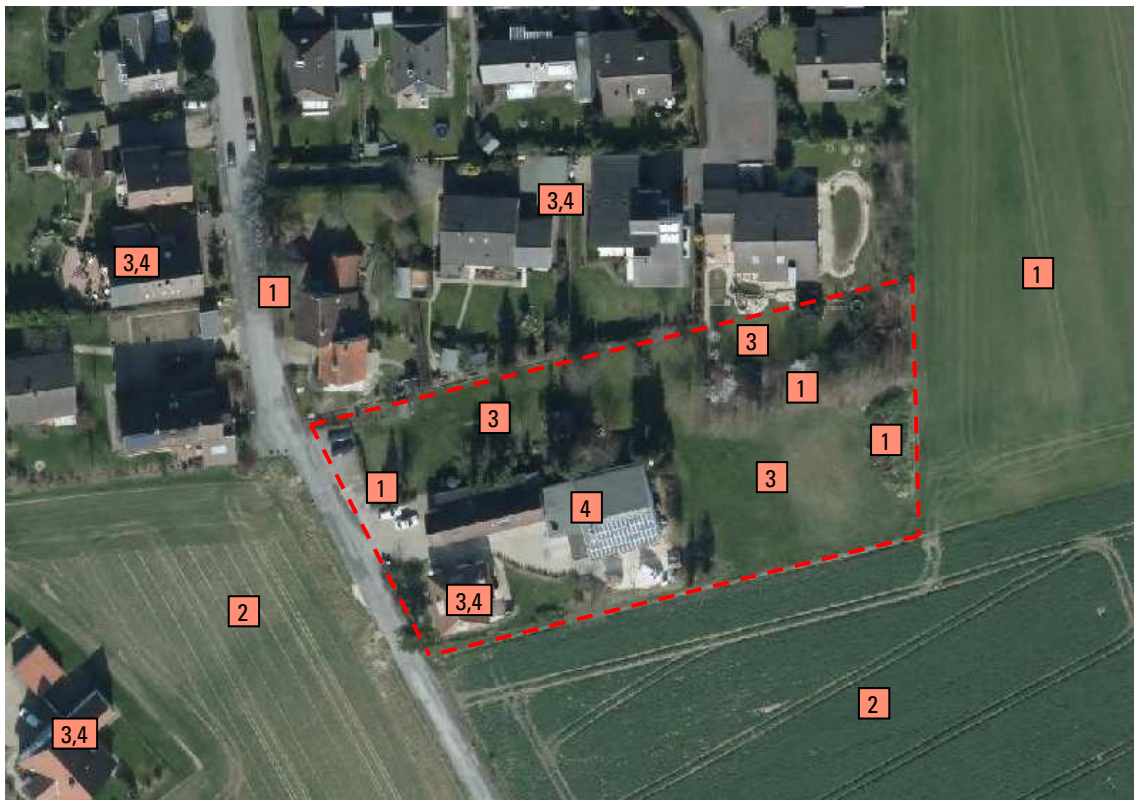


Abb. 3 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Strichlinie).

Legende

- 1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- 2 = Äcker, Weinberge
- 3 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 4 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt am Rand des Siedlungsbereichs im Übergang zur offenen Landschaft in Bielefeld-Altenhagen. Östlich des Plangebiets befindet sich eine Anpflanzung mit Eichen in Forstqualität (Aufforstung). Im Süden grenzt eine Ackerfläche an das Plangebiet an. Westlich bildet die „Niewaldstraße“ die Grenze des Plangebiets, an welche wiederum eine Ackerfläche mit Hofstelle anschließt. Im Norden des Plangebiets liegt ein Wohngebiet. Im Nordosten des Plangebiets reicht ein Garten des nördlich anschließenden Wohngebiets bis in das Plangebiet. Der Garten wird in Teilen von einem gemischten Gehölzbestand bestimmt.

Lebensraumtyp 1

Im hinteren Bereich eines Privatgartens, der im Nordosten bis in das Plangebiet reicht, stockt eine Gehölzgruppe.



Im Südosten befindet sich eine Bodenmiete, welche dicht mit Brombeeren bewachsen ist. Stellenweise sind Gartenabfälle dort abgelagert.



Lebensraumtyp 3

Den nördlichen Teil des Plangebiets nimmt ein Garten mit großflächiger Rasenfläche und Gehölzgruppen sowie -reihen aus überwiegend Ziergehölzen ein. Der nördlich der Fläche liegende Ziergarten reicht bis in das Plangebiet.



Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Rasenfläche, die nur im geringen Teil von der bewachsenen Bodenmiete überlagert wird.



Lebensraumtyp 3,4

Im Südwesten des Plangebiets befindet sich ein Wohngebäude mit einem kleinflächigen Ziergarten.



Lebensraumtyp 4

Im Westen des Plangebiets befindet sich ein gewerblich genutzter Gebäudekomplex mit umfangreicher Infrastruktur.



Blick von Süden auf den östlichen Teil des Gebäudekomplexes.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Lebensraumtyp 1

Neben einem Wohnhaus nordwestlich des Plangebiets wächst eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 50 cm.



Lebensraumtyp 2

Südlich und westlich des Plangebiets
schließen Äcker mit Hofstellen an.



Lebensraumtyp 3

Auf einer ehemaligen Ackerfläche
östlich des Plangebiets wurden zahl-
reiche Eichen (in Forstqualität) ge-
pflanzt und die Pflanzung selbst einge-
zäunt (Aufforstung). Innerhalb der
Pflanzungen wurden Greifvogelwarten
installiert.



Lebensraumtyp 3, 4

Im nördlichen Umfeld des Plangebiets
befinden sich Wohngebäude mit Gär-
ten



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Aktuell wird das Plangebiet gewerblich und zu Wohnzwecken genutzt. Die gewerbliche Nutzung findet innerhalb des Gebäudekomplexes statt und ist gem. der Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplans als stille/leise gewerbliche Nutzung zu definieren. Geringfügige akustische, optische und stoffliche Emissionen sind jedoch nicht auszuschließen.

Die Hauptbelastung des Plangebiets resultiert aus der landwirtschaftlichen Nutzung, durch die Gase, Stäube, Pflanzenschutzmittel und Lärm in das Plangebiet eingetragen werden. Einen weiteren Emittenten, durch den Stäube, Gase und Lärm in das Plangebiet gelangen, stellt der Kfz-Verkehr auf den umliegenden Straßen dar. Die Straßen sind zum einen die entlang des Plangebiets verlaufende „Niewaldstraße“, zum anderen die südlich in 100 m Entfernung verlaufende Kreisstraße „Kusenweg“ sowie die in etwa 200 m Entfernung verlaufende Autobahn 2. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Emittenten mit Ausnahme der A2 nur als geringe Vorbelastung auf das Plangebiet wirken. Die A2 hingegen stellt einen essenziellen Emittenten von Lärm dar. Durch die Vorbelastung stellt das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum für sehr störungsempfindliche Arten sowie für Arten, die den Siedlungsbereich meiden, dar. Durch die Bebauung und Gehölze im Plangebiet sowie die umliegenden Strukturen besteht eine Silhouettenwirkung, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/A 18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“ der Stadt Bielefeld.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Infrastruktur und Wohngebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
Anlage von Gärten*	Unversiegelte Fläche, Anpflanzung von Gehölzen	Entstehen von Lebensraum
Nutzungsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Erhöhung der akustischen und optischen Emission	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung der Tierwelt (Lebensraumdegeneration)

*Die Anlage von Gärten auf den einzelnen Grundstücken stellt gegensätzlich zu den anderen Auswirkungen des Vorhabens eine positive Wirkung dar. Je nach Gestaltung entstehen Lebensräume für verschiedene Arten.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Gehölzgruppen, Gärten und Gebäude entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume/Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Betroffenheiten von Offenland- und Halboffenlandarten können aufgrund der angrenzenden offenen Landschaft nicht ausgeschlossen werden.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Die maximal zweigeschossig geplante Bebauung mit acht Wohngebäuden in offener Bauweise bedingt eine optische Wirkung, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Akustische und optische Wirkungen werden sich durch die Nutzung der Wohngebäude sowie den Kfz-Verkehr einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Das Plangebiet weist bereits optische und akustische Vorbelastungen durch die derzeitige Nutzung des Plangebiets sowie der Umgebung auf. Die zusätzlich zu erwartenden, im Rahmen der Nutzung der Wohngebäude und Infrastruktur entstehenden Emissionen sind als gering zu bewerten und werden zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Plangebiets führen.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

(FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 28. November 2017 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste die äußerliche Sichtung des Gebäudes zur Potenzialabschätzung als Lebensstätte von Fledermäusen und Vögeln sowie die intensive Gehölzkontrolle auf relevante Strukturen gehölzbewohnender Arten.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 24 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind vier Säugetierarten und 20 Vogelarten. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2017A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Entlang der östlichen und südlichen Grenze des Plangebiets sowie westlich der an das Plangebiet angrenzenden Fläche ist das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3917-0024) ausgewiesen. Ca. 200 m südwestlich des Plangebiets sowie 300 m östlich jenseits der Autobahn ist die Verbundfläche besonderer Bedeutung „Lintheide und Lintholz beidseitig der BAB 2 östlich Bielefeld-Heepen“ (VB-DT-3917-008) dargestellt. In etwa 250 m Entfernung südlich des Plangebiets jenseits der Autobahn liegt die Verbundfläche herausragender Bedeutung „Bartelsbusch und Großer Bruch, Laubwaldinseln im Herforder Hügelland“ (VB-DT-3917-001). Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht getroffen (LANUV 2017A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 28. November 2017 wurden die zu fällenden Gehölze und abzubrechenden Gebäude auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

Gebäude und Gehölze:

- äußerliche Sichtung der Gebäude auf das Quartierpotenzial und Zuwegung in die Innenräume
- Intensivkontrolle der Gehölze auf relevante Strukturen gehölbewohnender Arten
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Beobachtungen

Während der Ortsbegehung wurde im Bereich der Ackerfläche westlich des Plangebiets ein Turmfalke bei der Jagd beobachtet. Im Bereich der östlichen Gehölzgruppe wurde ein rufender Grünspecht wahrgenommen. Ferner wurden zahlreiche Meisen im Plangebiet beobachtet. Im Umfeld (Äcker) wurden zudem Rabenkrähen festgestellt.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 28. November 2017 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) an und in den Gehölzen sowie am Gebäudekomplex geachtet.

Neben den im Folgenden beschriebenen Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignet sich das Plangebiet (bedingt) als Nahrungshabitat für Tiere mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwalben, Greifvögel, Fledermäuse der Umgebung).

5.3.1 Lebensraumpotential der Gebäude

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Gebäudekomplex, der in drei Einheiten unterteilt werden kann. Im Westen befindet sich ein zweistöckiges Gebäude mit Satteldach, an das eine

Garage und ein Unterstand angebaut sind. Östlich daran anschließend ist ein eingeschossiger Flachdachbau gebaut, an welchen wiederum östlich ein höheres, einstöckiges Hallengebäude mit Satteldach anschließt. Im Bereich des Gartens nördlich des Gebäudekomplexes befindet sich zudem ein Schuppen. Die genannten Gebäude weisen Strukturen auf, die durch gebäudebewohnende Arten genutzt werden können. Im Südwesten des Plangebiets befindet sich zudem ein Wohngebäude, welches im Gegensatz zu den genannten Gebäuden im Zuge der Planung erhalten bleibt.

Tab. 2 Beispielhafte, potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten an dem abzurechnenden Gebäudekomplex.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ca. 1-2 cm breite Spalten am Dachüberstand	westliche Giebelseite am westlichen Teil des Gebäudekomplexes	Fledermäuse potenzielle Zwischen-/Sommerquartiere Vögel Keine Eignung
	Öffnung in der Verkleidung des Dachüberstands	südwestliche Ecke des westlichen Teils des Gebäudekomplexes	Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier Vögel Einflug in den Dachboden
	ca. 5 cm breiter Spalt zwischen Fassade und Dach	nördliche Traufseite des westlichen Gebäudes	Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier Vögel Keine Eignung

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ca. 2 - 3 cm breiter Spalt im Übergang von Dachrinne zu Mauerwerk	Übergang zwischen westlichem und mittlerem Teil des Gebäudekomplexes	Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier Vögel Keine Eignung
	bis zu 4 cm breiter Spalt entlang der Ecke des Gebäudes zwischen Fassade und Fassadenverkleidung	Südseite des mittleren Gebäudeteils	Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier Vögel Keine Eignung
	ca. 3 cm breiter Spalt am Rollladenkasten	südliche Fassade des mittleren Gebäudes im Gebäudekomplex	Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier / Wochenstube ggf. Winterquartier Vögel Potenzielle Brutstätte
	ca. 1 - 1,5 cm breiter Spalt am Dachüberstand	südliche Fassadenseite des östlichen Teils des Gebäudeteils	Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier Vögel Keine Eignung
	ca. 2 - 3 cm breite Spalten zwischen Fassade und Dachabschlussleiste	östliche Fassade des östlichen Teils des Gebäudekomplexes	Fledermäuse potenzielles Zwischen-/Sommerquartier Vögel Keine Eignung

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
	ca. 5 cm großes Loch in der Fassade westliche Seite des Schuppens	Fledermäuse Keine Eignung Vögel Einflugmöglichkeit

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Im Plangebiet sind neben einzelnen Sträuchern auch Gehölzgruppen und -reihen überwiegend aus Nadelgehölzen, aber auch aus Laubgehölzen gepflanzt. Strukturen mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölbewohnender Fledermausarten oder höhlenbrütender Vogelarten wurden nicht festgestellt. Gehölze speziell dichte Bestände, sind allerdings generell als Brutplatz zahlreicher störungsunempfindlicher Arten geeignet. Die im Osten des Plangebiets angelegte Bodenmiete bzw. der dichte Brombeerbewuchs eignet sich als Brutplatz für boden- und gebüschbrütende Arten.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt

werden. Sind Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen und Gebäuden stattfinden.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem; Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Große Bartfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschaltungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet weist potenzielle Quartiersstrukturen auf und eignet sich als Teil eines großflächigen Jagdhabitats. Plangebiet weist geeignete Quartierstrukturen auf und ist als Nahrungshabitat geeignet.	Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Kleinabendsegler	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Jagdhabitats. Plangebiet weist keine Lebensraumeignung auf.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Wasserfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Zwergfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Untersuchungsgebiet weist potenzielle Quartiersstrukturen auf und eignet sich als Teil eines großflächigen Jagdhabitats. Plangebiet weist geeignete Quartierstrukturen auf und ist als Nahrungshabitat geeignet.	Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Vögel					
Eisvogel	FIS/ B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Feldschwirl	FIS/ B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z.B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z.B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS/ B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist potenzielle Brutstandorte auf.	Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja
Graureiher	FIS/ B	Lebensraum nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Bruthabitat Brutkolonien auf Bäumen meist in Waldnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft nah am Wasser, gelegentlich aber auch 30 km von größeren Gewässern entfernt, mitunter im Siedlungsbereich, gelegentlich Bodenbruten.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Habicht	FIS/ B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehözen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS/ B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kuckuck	FIS/ B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist Eignung für Wirtsvogelarten auf.	Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Mäusebussard	FIS/ B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS/ B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Hinweise auf Vorkommen der Art (Nester) wurden nicht festgestellt.	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS/ B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet (Bodenmiete) stellt potenziell geeigneten Brutstandort dar. Ebenfalls Eignung des Plangebiets als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats.	Töten und Verletzen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Rauchschwalbe	FIS/ B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Hinweise auf Vorkommen der Art (Nester) wurden nicht festgestellt.	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS/ B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Wald-ränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Saatkrähe	FIS/ B	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist keine potenziellen Brutstandorte auf.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Schleiereule	FIS/ B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Es weist keine potenziellen Brutstandorte auf.	keine Betroffenheit	nein
Schwarzspecht	FIS/ B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS/ B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet weist Horste (Brutstandorte) auf.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, Dietz et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Turmfalke	FIS/ B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Plangebiet eignet sich als Teil eines großflächigen Nahrungshabitats. Es weist keine potenziellen Brutstandorte auf.	keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS/ B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines großflächigen Nahrungshabitats dar.	keine Betroffenheit	nein
Waldohreule	FIS/ B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt einen Teil eines großflächigen Nahrungshabitats dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldschnepfe	FIS/ B	Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z.B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Große Bartfledermaus und **Zwergfledermaus** nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Die Große Bartfledermaus nutzt Spalten, Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen) und Dachböden als Zwischenquartier, Sommerquartier und Wochenstuben. Männliche Tiere nutzen auch Baumquartiere als Sommer-/Zwischenquartier. Winterquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich meist in Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit. Die Zwergfledermaus nutzt als Zwischen-/ Sommerquartier und Wochenstube vorrangig Spaltquartiere (z.B. unter Dachpfannen). Im Winter bezieht sie unterirdische Quartiere (z.B. Keller, Stollen) oder oberirdische Spaltverstecke in und an Gebäuden.

Die im Rahmen der Gebäude- und Gehölzkontrolle festgestellten Strukturen (vgl. Kapitel 5.2.2) stellen geeignete Quartierstandorte (Zwischen-, Sommer-, Winterquartiere und Wochenstuben) dar. Durch das Entfallen dieser Strukturen können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird aufgrund der Vorbelastung durch die umliegenden Gebäude nicht erwartet. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können nicht ausgeschlossen werden. Der vorhandene Quartierpool wird verringert.

6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von **Große Bartfledermaus** und **Zwergfledermaus** zu vermeiden, sollten Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen. In diesem Zeitraum

sind die potenziellen Winterquartiere von Fledermäusen vor dem Abbruch auf einen Besatz zu kontrollieren. Wird ein Besatz festgestellt, sind die Arbeiten in die Aktivitätsphase, außerhalb der Wochenstubenzeit, in die Zeiträume von Mitte März - Ende April oder Anfang September - Mitte November zu legen.

Innerhalb der Aktivitätsphase, außerhalb der Wochenstubenzeit, in den Zeiträumen von Mitte März - Ende April oder Anfang September - Mitte November müssen die festgestellten Strukturen vor Beginn der Abbrucharbeiten auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrolliert werden. Wird kein Besatz festgestellt, sind die Strukturen im Anschluss an die Kontrolle dauerhaft bis zum Abbruch zu verschließen. Sollte eine Nutzung festgestellt werden, muss bis zum Verlassen der Strukturen durch die Tiere gewartet werden. Dieses wäre außerhalb der Wochenstubenzeit nachts (Nachttemperaturen ab 10° C, kein Regen, wenig Wind) bei geeigneter Witterung am wahrscheinlichsten.

Abbrucharbeiten innerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang Mai - Ende August) sind nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle der potenziellen Wochenstuben ein Besatz durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Tab. 4 Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen bei Besatz einer untersuchten Struktur.

Zeitraum	phänologische Zeit		Maßnahme
Mitte November - Mitte März	Überwinterungsphase		Verschiebung des Abbruchs/ der Fällung/Rodung in die Aktivitätszeit
Mitte März - Ende April	Frühjährliche Schwärmphase	Aktivitätsphase	Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)
Anfang Mai - Ende Juni	Wochenstubenzeit		Verschiebung des Abbruchs/ der Fällung/Rodung in einen anderen Zeitraum
Anfang August - Mitte November	Herbstliche Schwärmphase		Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Kurzfristig, im Rahmen der Abbruch- und Bauphase, können die Gebäude im bzw. in der Umgebung des Plangebiets sowie die Gehölze im Untersuchungsgebiet den Verlust an potenziellen Quartierstandorten auffangen. Um den Quartierpool jedoch langfristig zu erhalten und zu erweitern, muss für nachweislich genutzte Gebäudequartiere ein Ersatz in Form von Fledermausfas-

sadenquartieren bei der Planung neuer Gebäude berücksichtigt werden. Die Art, Anzahl und Lage der erforderlichen Ersatzquartiere ist durch den Gutachter im Anschluss an die Kontrolle der Gehölze und Gebäude festzulegen. Hierdurch können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vermieden werden.

6.2 Vögel

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Feldsperling** bewohnt die halboffene Agrarlandschaft. Seinen Lebensraum findet er auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Als Höhlenbrüter nutzt er neben Specht- und Faulhöhlen an Bäumen auch Gebäudenischen als Brutplatz.

Der **Kuckuck** ist eine gehölbewohnende Art und besiedelt unter anderem Siedlungsränder und Parklandschaften. Als Brutschmarozer legt er seine Eier in ein fremdes Nest, in dem die Jungvögel von den Wirtarten aufgezogen werden. Dementsprechend ist er auf das Vorkommen seiner Wirtsvögel (z.B. Rotschwänze, Rotkehlchen, Grasmücken) angewiesen.

Die **Nachtigall** ist ein Bodenbrüter, der direkt am Boden oder in der Krautschicht sein Nest anlegt. Die Art besiedelt unter anderem Feldgehölze, Hecken und Gebüsche und sucht die Nähe zu Gewässern oder Auen.

Mit Ausnahme des Feldsperlings (Stand- und Strichvogel) handelt es sich bei den genannten Arten um Langstreckenzieher.

Das Plan- und Untersuchungsgebiet dient den genannten Arten als Teil eines großräumigen Nahrungshabitats. Die anstehenden Strukturen an Gebäuden, Gehölzen und im Bereich der mit Brombeere bewachsenen Bodenmiete stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der oben genannten Arten dar.

Durch den Verlust der hier genannten Strukturen im Rahmen der Fäll-, Rodungs- und Abbrucharbeiten und der Entfernung der Bodenmiete sind Betroffenheiten des Feldsperlings, des Kuckucks und der Nachtigall gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht auszuschließen.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands einer Art führen können, werden für die Arten aufgrund der in der Umgebung vorhandenen, vergleichbaren Strukturen nicht erwartet.

Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude und der Fällung/Rodung der anstehenden Gehölze sowie der Entfernung der Bodenmiete nicht ausgeschlossen werden.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Jungvögeln des **Feldsperlings**, des **Kuckucks** sowie der **Nachtigall** zu vermeiden, müssen Abbruch- und Fäll-/Rodungsarbeiten sowie die Entfernung der Bodenmiete außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit der hier genannten Arten im Zeitraum von Mitte September bis Ende März stattfinden. Potenzielle Nistplätze/Ruhestätten des Feldsperlings (Dachboden, Jalousiekasten, Schuppen) sind vor Abbruch bzw. Fällung/Rodung auf einen Besatz durch ruhende Feldsperlinge zu kontrollieren und bei fehlendem Besatz zu verschließen bzw. direkt zu entfernen.

Abweichend hiervon kann der Abbruch und die Fällung/Rodung der auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze auch innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit der hier genannten Arten erfolgen, wenn durch einen Gutachter vor Beginn der Abbruch- bzw. Fäll- und Rodungsarbeiten sichergestellt wird, dass die zu entfernenden Strukturen frei von einer Nutzung durch Vögel sind.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Vögel

Um Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für den Feldsperling, Kuckuck und Nachtigall zu vermeiden, sind Ersatzquartiere zu schaffen. Die Art, Anzahl und Lage der erforderlichen Ersatzquartiere ist durch den Gutachter im Anschluss an die Kontrolle der Gehölze und Gebäude festzulegen.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/A 18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“. Das etwa 5.300 m² große Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand im Übergang zur freien Landschaft in Bielefeld-Altenhagen. Anlass der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist die bauleitplanerische Voraussetzung für die Entwicklung von Wohnbaufläche. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 28. November 2017 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 24 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind vier Säugetierarten und 20 Vogelarten (LANUV 2017B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2017A).

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:

Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Tab. 5 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten sowie Bautätigkeiten.

Maßnahme	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fledermäuse												
Vf1												
Vf2												
Vf3												
Vf4												
Vf5												
Vf6												
Vf7												
Vögel												
Vv1												
Vv2												
Vv3												
Vv4												

Maßnahmen Fledermäuse

- Vf1:** Kontrolle des Gebäudes/ der Gehölze auf potenzielle Quartierstandorte von Fledermäusen
Vf2: Kontrolle der potenziell geeigneten Strukturen auf eine aktuelle und ehemalige Nutzung durch Fledermäuse
Vf3: Verschluss bzw. Demontage ungenutzter Strukturen
Vf4: ggf. Verschiebung des Verschlusses / der Demontage auf den Zeitraum nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)
Vf5: ggf. Verschiebung des Abbruch- bzw. Fällzeitpunktes in die Aktivitätsphase von Fledermäusen
Vf6: ggf. Verschiebung des Abbruchs bzw. der Fällung auf einen Zeitraum außerhalb der Wochenstubezeit
Vf7: Planung und Einbau / Montage von Ersatzquartieren

Maßnahmen Vögel

- Vv1:** Kontrolle des Gebäudes und der Gehölze auf Brutplätze
Vv2: ggf. Verschiebung der Fällung/ des Abbruchs auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit
Vv3: ggf. Verschluss bzw. Demontage ungenutzter Strukturen
Vv4: Planung und Einbau / Montage von Nistkästen

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/A 18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“ der Stadt Bielefeld löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus.

Bielefeld, im Mai 2021


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DHP (2021): Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH – Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/A 18 „Niewaldstraße, südlich der Bebauung an der Holteistraße“ der Stadt Bielefeld, Bielefeld.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 27.11.2017, 11:30 MEWZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39164>

Zugriff: 27.11.2017, 08:15 MEWZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.